

## Statuten des Vereins

Entschleunigung und Orientierung - Institut für Alterskompetenzen -

Verein zur Weitergabe von Erfahrungen und Erkenntnissen in der Bildungs-, Sozial- und Kulturarbeit

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Entschleunigung und Orientierung - Institut für Alterskompetenzen - Verein zur Weitergabe von Erfahrungen und Erkenntnissen in der Bildungs-, Sozial- und Kulturarbeit".

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Engagement gegen Altersdiskriminierung
- die Förderung der Verständigung zwischen den Generationen und des Zusammenlebens diverser Bevölkerungsgruppen mit dem Ziel, das soziale Leben – auch im Alter – zu verbessern
- die Erhöhung der öffentlichen Präsenz älterer Menschen
- die Förderung von altersspezifischen Gesundheitsthemen / Gesundheitsprävention
- die Förderung der Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Erwachsenenbildung
- die Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs von älteren (Langzeit-)Erwerbsarbeitslosen

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Vereinstreffen und offene Treffen
- Thematische Veranstaltungen
- Beteiligung an Initiativen zu Generationenfragen und Intersektionalität
- Beteiligung an Initiativen gegen Altersdiskriminierung und Altersarmut
- Beteiligung an Stadtteil- und regionalen Projekten
- Entwicklung und Abhalten von Weiterbildungsangeboten
- Kurse, Workshops, Seminare und andere Formate und Lernformen
- Biografiearbeit
- Durchführung von Projekten zu Alterskompetenzen und intergenerationellem Lernen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Kurs- und Seminarbeiträge, Honorare
- Eintrittsgelder
- Subventionen, Förderungen
- Aufträge
- Zuwendungen, Spenden

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsvollversammlung.

#### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei der darauffolgenden Vorstandssitzung wird der Austritt bestätigt. Die Streichung aus dem Mailverteiler erfolgt auf Wunsch des Mitglieds sofort.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Weiters kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn dieses über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr aktiv ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens

verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Vereinsvollversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Vereinsvollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vereinsvollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vereinsvollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Vereinsvollversammlung

Die Vereinsvollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vereinsvollversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Vereinsvollversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Vereinsvollversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vereinsvollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Vereinsvollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Vereinsvollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vereinsvollversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsvollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Vereinsvollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

Die Vereinsvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vereinsvollversammlung erfolgen in der Regel im Konsens bzw. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Vereinsvollversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Vereinsvollversammlung

Der Vereinsvollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und Stellvertretung, Schriftführer:in und Stellvertretung, Kassier:in und Stellvertretung. Der Vorstand wird von der Vereinsvollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vereinsvollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vereinsvollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Vereinsvollversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann - im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung - schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese:r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens bzw. mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Vereinsvollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vereinsvollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolger:in wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die Verabschiedung einer Geschäftsordnung, die folgende Bereiche zwischen Vorstand und GF regelt:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- Vorbereitung der Vereinsvollversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vereinsvollversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführer:in unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in

Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vereinsvollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Vereinsvollversammlung und im Vorstand.
- Die Schriftführer:in führt die Protokolle der Vereinsvollversammlung und des Vorstands.
- Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle von Obfrau/Obmann, Schriftführer:in oder Kassier:in oder ihre Stellvertretungen.

#### § 14: Rechnungsprüfer:innen

Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Vereinsvollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vereinsvollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsvollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### § 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vereinsvollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind

vereinsintern endgültig.

#### § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsvollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Vereinsvollversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das verbleibende Vermögen für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG verwendet werden.

Die Vereinsvollversammlung kann eine verantwortliche Person berufen und Beschluss darüber fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird.

Wien, 9. November 2021

Dr<sup>in</sup> Roswitha Muttenthaler, Obfrau